



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ – Altmarkkreis Salzwedel“ 2015 und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 26
- Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ 26

Hansestadt Gardelegen

- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung) 27

Stadt Arendsee (Altmark)

- Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) 27

Wasserverband Gardelegen

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen 31

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

- Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ 35
- Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ 35

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel

- Öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung im BOV Feldlage Engersen 36

Altmarkkreis Salzwedel

Wirtschaftsplan

des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

1. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen – IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Auf der Grundlage des § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 15.12.2014 den nachfolgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

1. im Erfolgsplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.417.800,00 Euro
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.417.800,00 Euro

2. im Vermögensplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einnahmen auf 98.700,00 Euro
- b) Gesamtbetrag der Ausgaben auf 98.700,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag des Kassenkredits wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

ausgefertigt:
Salzwedel, den 05.02.2015

Ziche
Landrat



2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der vollständige Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Ei-

genbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19.02.2015 bis 27.02.2015 zur Einsichtnahme im IGZ, Bahnhofstr. 6, Zimmer 207 öffentlich aus.

Salzwedel, den 05.02.2015

Ziche
Landrat



Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihrer 61. Regionalversammlung am 25.06.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zum 1. Entwurf der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA), in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 18.08.2014 die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 LPIG LSA, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 LPIG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem 1. Entwurf der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPIG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von

der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum 18. April, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/SG Raumordnung, Raum 420, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal am 18. Februar 2015 und kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe in den jeweiligen Amtsblättern der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel entsprechend den jeweiligen Formvorschriften.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, wird gebeten:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und
- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Nach Möglichkeit wird um eine zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stellungnahmen@rpg-altmark.de gebeten.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten im Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/SG Raumordnung, Raum 420 nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel, ab dem 18. Februar 2015, eingesehen werden.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel:

Montag : 8:30 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag : 8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch : keine Sprechzeiten
Donnerstag: 8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag : 8:30 Uhr – 11:30 Uhr

Salzwedel, den 09.02.2015



Ziche
Landrat



Hansestadt Gardelegen
Der Bürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Satzung der Hansestadt Gardelegen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 35 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 02.02.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

Artikel 1

- Der § 7 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.
- Aus dem ursprünglichen § 7 Absatz 2 wird § 7 Absatz 1. Der Absatz wie folgt ergänzt:
 - Berge 231,00 Euro
 - Hemstedt 154,00 Euro
 - Kloster Neuendorf 154,00 Euro.
- Aus dem ursprünglichen § 7 Absatz 3 wird § 7 Absatz 2, aus Absatz 4 wird Absatz 3 und aus Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Ausgenommen die Regelungen für den Ortsbürgermeister der Ortschaft Berge, die tritt rückwirkend zum 01.12.2014 in Kraft.

Gardelegen, den 03.02.2015

gez. Fuchs
Bürgermeister

Stadt Arendsee Altmark

Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014, S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 02.09.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Ortsteile

- (1) Die Gemeinde führt den Namen **Arendsee (Altmark)**.
- (2) Die Gemeinde führt das dem Ortsteil Arendsee (Altmark) im Jahre 1457 verliehene Stadtrecht fort. Dazu wird dem Namen die Bezeichnung „Stadt“ im Folgenden und im allgemeinen Rechtsverkehr vorgestellt.
- (3) Sie hat den Status einer kreisangehörigen Stadt in der Verwaltungsform einer Einheitsgemeinde.
- (4) Die Stadt Arendsee (Altmark) gliedert sich:
 - a) in folgende Ortschaften mit den Grenzen der ehemals eigenständigen Gemeinden zum Tag der Eingemeindung am 01.01.2010:

Binde mit den Ortsteilen Binde und Ritzleben

Höwisch mit dem Ortsteil Höwisch

Kaulitz mit dem Ortsteil Kaulitz

Kerkau mit den Ortsteilen Kerkau und Lübbars

Kläden mit den Ortsteilen Kläden und Kraatz

Kleinau mit den Ortsteilen Kleinau, Dessau und Lohne

Leppin mit den Ortsteilen Leppin, Harpe und Zehren

Neulingen mit dem Ortsteil Neulingen

Sanne-Kerkuhn mit den Ortsteilen Sanne und Kerkuhn

Schrampe mit den Ortsteilen Schrampe und Zießau

Thielbeer mit den Ortsteilen Thielbeer und Zühlen

Ziemendorf mit dem Ortsteil Ziemendorf

- b) in folgende Ortschaften mit den Grenzen der ehemals eigenständigen Gemeinden zum Tag der Zuordnung am 01.01.2011:

Fleetmark mit den Ortsteilen Fleetmark, Lüge, Molitz und Störpke

Mechau mit dem Ortsteil Mechau

Rademin mit den Ortsteilen Rademin und Ladekath

Vissum mit den Ortsteilen Vissum, Kassuhn und Schemnikau

- c) und folgenden weiteren Ortsteilen:

Arendsee (Altmark), Genzien und Gestien

- (5) Für die unter Abs. (4) a) und b) genannten Ortschaften gilt eine Ortschaftsverfassung gem. §§ 81 ff. KVG LSA.

- (6) Der Ortsteil Arendsee (Altmark) hat den Status eines staatlich anerkannten Luftkurortes.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt: „In Silber über blauen Wellen den roten goldbekehrten märkischen Adler“.
- (2) Die Flagge der Stadt Arendsee (Altmark) zeigt die Farben weiß, rot und ist mit dem Wappen versehen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigelegten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: Stadt Arendsee (Altmark), Landkreis Altmarkkreis Salzwedel“.

II. ABSCHNITT GLIEDERUNG DER VERWALTUNG

§ 3

Organe und Eigenbetriebe

- (1) Organe der Stadt Arendsee (Altmark) sind:

- a) Der Stadtrat

b) Der Bürgermeister.

(2) Die Stadt unterhält folgenden Eigenbetrieb:

Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee

§ 4 Stadtrat

(1) In Verbindung mit § 1 Abs. (2) dieser Hauptsatzung, gilt für den Gemeinderat gem. § 7 Abs. (2) 1. KVG LSA die Bezeichnung „Stadtrat“. Seine ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

(2) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen ersten und einen zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 5

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (Entgeltgruppen 9 bis 12 TVöD bzw. Entgelttabelle S. 10 bis S. 15) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), wenn die Vertragssumme 50.000 Euro übersteigt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,

4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag nicht übersteigt,

7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,

8. die Führung von Rechtstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,

9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse:
 - den Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung
 - den Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee“
2. als beratende Ausschüsse
 - den Finanzausschuss
 - den Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend,
 - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energie, Tourismus und Luftkurort Arendsee GmbH,
 - den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt,

§ 7

Beschließende Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung besteht aus fünf Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(4) Nach den Bestimmungen des Eigenbetriebengesetzes wird für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss gebildet. Aufgaben und Zusammensetzung bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und der Betriebsatzung des Eigenbetriebes. Der Betriebsausschuss besteht aus fünf Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(5) Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Ausschuss für Bau, Vergabe, Stadt- und Dorfentwicklung über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang be-

bauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben außerhalb geschlossener Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 35 BauGB),

4. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), soweit es sich nicht um laufende Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt und die Auftragssumme 50.000 Euro nicht übersteigt,

5. die Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,

6. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 8

Beratende Ausschüsse

(1) Die beratenden Ausschüsse bestehen mit Ausnahme des Finanzausschusses aus fünf Stadträten. Der Finanzausschuss besteht aus fünf Stadträten und dem stimmberechtigten Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jeder Zeit an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(2) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend,
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Energie, Tourismus und Luftkurort Arendsee GmbH,
- Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Verkehr und Umwelt.

(3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,

2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD, die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen bis zur Entgelttabelle S. 9 sowie die Einstellung von Auszubildenden auf der Grundlage der gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge und des Stellenplanes, die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1,

3. die Entscheidung über die in § 5 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,

4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.

5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro nicht übersteigt.

(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

(3) Amtssitz des Bürgermeisters ist das Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark).

§ 11

Allgemeine Vertretung

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten der Stadt Arendsee (Altmark) als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Dem Bürgermeister obliegt das Vorschlagsrecht.

III. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 12

Ortschaftsräte

(1) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

a) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften Höwisch, Kerkau, Neulingen, Schrampe, Thielbeer, Vissum und Ziemendorf bestehen aus fünf Ortschaftsräten.

b) Der Ortschaftsrat in der Ortschaft Kleinau besteht aus neun Ortschaftsräten.

c) Aufgrund der Übergangsregelung zur Wahl der ehemaligen Bürgermeister bestehen die Ortschaftsräte der Ortschaften Binde, Fleetmark, Kaulitz, Kläden, Mechau, Leppin, Rademin und

Sanne-Kerkuhn bis zum 30.06.2019 aus sechs Ortschaftsräten.

(2) Die Ortschaftsräte sind gem. § 84 KVG LSA sowie für die im folgenden näher bezeichneten Aufgaben entsprechend § 1 Abs. (4) a und b der Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für ihre jeweiligen Ortsteile zuständig.

Sie wählen jeweils in der konstituierenden Sitzung bzw. binnen zwei Wochen nach Beschluss des Stadtrates zum Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers, dessen Amtsaufgabe bzw. Abwahl aus ihrer Mitte einen Ortsbürgermeister und einen Stellvertreter in geheimer Wahl für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

(3) Dem Ortschaftsrat werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden, insbesondere folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
3. Festlegung zu Maßnahmen der Pflege und Verbesserung des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, insbesondere durch Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Pflege vorhandener Partnerschaften.
6. Ehrungen von Einwohnern und ortsansässigen Unternehmen in der Ortschaft bei besonderen Jubiläen.

(4) Zusätzlich ist der Ortschaftsrat bei den nachfolgenden Angelegenheiten anzuhören:

- a) bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
- b) bei der Planung, Errichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie beim Um- und Ausbau sowie der Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft,
- c) bei der Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie der Durchführung von Bodenordnungsverfahren und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- d) bei Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der Ortschaft,
- e) beim Erlass, Änderung und Aufhebung von Ortsrecht oder der Ortschaftsverfassung.
- f) bei der Organisation des Winterdienstes für die Ortschaft.

(5) Die Anhörung des Ortschaftsrates hat nach folgendem Verfahren zu erfolgen:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(6) Der Ortschaftsrat ist insbesondere über die Ausübung oder Ausschlagung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff. BauGB durch die Stadt Arendsee (Altmark) zu informieren.

(7) Über die Sitzungen der Ortschaftsräte ist durch einen, vom Bürgermeister zu bestimmenden, hauptamtlichen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ein Protokoll zu führen.

(8) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen oder einen Fachmitarbeiter entsprechend der Themen der jeweiligen Ortschaftsratsitzung zu entsenden. Dem Bürgermeister bzw. den durch ihn beauftragten Fachmitarbeiter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(9) Mitglieder des Stadtrates können an allen Ortschaftsratsitzungen teilnehmen. Mitglieder des Stadtrates, die in der Ortschaft wohnen, haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen und sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu Wort zu melden.

§ 13

Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des jeweiligen Ortschaftsrates gewählt. Er ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates, durch Abwahl oder Ausscheiden aus dem Amt. Seine Wahl, Abwahl, oder Ausscheiden aus dem Amt ist durch den Stadtrat zu bestätigen bzw. festzustellen.

(2) Der Ortsbürgermeister ist zugleich Vorsitzender des Ortschaftsrates, er beruft die Sitzungen des Ortschaftsrates unter Angabe von Datum, Ort und Zeit sowie einer Tagesordnung in Abstimmung mit dem Bürgermeister ein und leitet diese. Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Ortsbürgermeisters oder seines Ausscheidens aus dem Amt übernimmt der Stellvertreter, bei dessen Verhinderung, der Bürgermeister diese Aufgaben.

(3) Der Ortsbürgermeister hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, das Recht, mit

beratender Stimme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen und vom Bürgermeister Auskünfte zu verlangen. Das Antragsrecht im Stadtrat und seiner Ausschüsse sowie das Akteneinsichtsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, bedürfen zuvor der Beschlussfassung des Ortschaftsrates.

(4) Der Ortsbürgermeister hat die Ehrungen bei besonderen Jubiläen in seiner Ortschaft vorzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden.

IV. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 14

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 15

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.

§ 16

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

Binde, Beschluss-Nr.:	1 (5) I/2012 (OR Binde) vom 05.07.2012
Höwisch, Beschluss-Nr.:	1 (13) I/2012 (OR Höwisch) vom 19.01.2012
Kaulitz, Beschluss-Nr.:	1 (5) I/2011 (OR Kaulitz) vom 21.12.2011
Kerkau, Beschluss-Nr.:	1 (8) I/2012 (OR Kerkau) vom 13.02.2012
Kläden, Beschluss-Nr.:	1 (6) I/2012 (OR Kläden) vom 08.03.2012
Kleinau, Beschluss-Nr.:	1 (10) I/2012 (OR Kleinau) vom 05.03.2012
Leppin, Beschluss-Nr.:	1 (9) I/2012 (OR Leppin) vom 13.02.2012
Mechau, Beschluss-Nr.:	1 (5) I/2012 (OR Mechau) vom 29.05.2012
Neulingen, Beschluss-Nr.:	1 (8) I/2012 (OR Neulingen) vom 08.03.2012
Sanne-Kerkuhn, Beschluss-Nr.:	1 (8) I/2012 (OR Sanne-Kerkuhn) vom 15.03.2012
Schrampe, Beschluss-Nr.:	1 (4) I/2012 (OR Schrampe) vom 26.03.2012
Rademin, Beschluss-Nr.:	1 (6) I/2011 (OR Rademin) vom 15.12.2011
Thielbeer, Beschluss-Nr.:	1 (8) I/2012 (OR Thielbeer) vom 28.02.2012
Vissum, Beschluss-Nr.:	1 (5) I/2012 (OR Vissum) vom 09.02.2012
Ziemendorf, Beschluss-Nr.:	1 (5) I/2012 (OR Ziemendorf) vom 23.02.2012

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

V. ABSCHNITT

EHRUNGEN UND BESONDERE AUFGABENBEREICHE

§ 18

Besondere Ehrungen und Ehrenbürgerschaft

(1) Die Stadt Arendsee (Altmark) unterhält ein goldenes Buch. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, insbesondere aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, die anlässlich eines offiziellen Termins in der Stadt Arendsee (Altmark) verweilen sowie Einwohner, die sich in besonderem Maße um die Stadt verdient gemacht haben, insbesondere langjährig ehrenamtlich Tätige, können vom Bürgermeister um einen Eintrag ins Goldene Buch gebeten werden. Anregungen und Hinweise können vom Stadtrat und Einwohnern vorgebracht werden.

(2) Auf Anregung des Stadtrates oder Einwohnern können Personen, die sich langjährig im besonderen Maße um die Stadt Arendsee (Altmark) verdient gemacht haben, mit der Ehrenbürgerschaft ausgezeichnet werden. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(3) Die Stadt Arendsee (Altmark) vergibt einen Kunst- und Kulturpreis. Der Ausschuss für Soziales, Kultur, Schule, Kita und Jugend unterbreitet dem Stadtrat hierzu Vorschläge. Der Stadtrat beschließt die Vergabe.

§ 19

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 20

Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Einbeziehung in städtische Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten seines Tätigkeitsbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er hat im Stadtrat jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme der Wahlbekanntmachungen im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel den bekannt-zumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark) im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark) spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-arendsee.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark), während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark). Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt, sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung in den Aushangkästen der betreffenden Ortschaft nach Abs. 8. Der Aushang hat spätestens 5 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Bekanntmachungen zu den Wahlen entsprechend den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sowie die Bekanntmachungen zu den Verfahren nach §§ 55 – 57 KWG LSA erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, in 39619 Arendsee (Altmark), und in den Aushangkästen gemäß Abs.8. Die Aushängefrist beträgt 3 Tage.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungskasten des Rathauses der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee (Altmark). Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

(7) Auf den Aushängen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 sind mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

(8) Aushangkästen für die Bekanntmachungen nach Abs. 3, 4, 5 und 6 befinden sich in:

a) Arendsee
- Aushangkasten vor dem Rathaus, Am Markt 3

b) Binde
- Binde, Binde Nr. 42
- Ritzleben, Ritzleben Nr. 15

c) Fleetmark
- Fleetmark, Ladekather Straße 8
- Fleetmark, Velgauer Straße. 11 b
- Fleetmark, Velgauer Straße 17
- Molitz, Feuerwehrgerätehaus, gegenüber Molitz Nr. 14 und 15
- Störpke, Bushaltestelle, zwischen Störpke Nr. 3 und 5
- Lüge, Bushaltestelle, gegenüber Lüge Nr. 19

d) Höwisch
- Höwisch, Höwischer Straße 17

e) Kaulitz
-Kaulitz, Dorfgemeinschaftshaus, Kaulitz 13

f) Kerkau
- Kerkau, gegenüber Straße des Friedens 5
- Kerkau, Feuerwehrgerätehaus zwischen Kerkauer Dorfstraße 19 und Kirche
- Lübbars, Feuerwehrbrunnen, neben Lübbarser Dorfstraße 18

g) Kläden
- Kläden, Klädener Dorfstraße 14
- Kraatz, Kraatzer Straße 13

h) Kleinau
- Kleinau, Verkaufsstelle, Hauptstraße 42
- Dessau, Feuerwehrgerätehaus, zwischen Dessau 45 und 46
- Lohne, gegenüber der Gaststätte, Unter den Eichen 1

i) Leppin
- Leppin, Leppiner Dorfstraße 59

j) Mechau
- Mechau, Mechauer Dorfstraße 2

k) Neulingen
- Neulingen, Neulingen 22

l) Rademin
- Rademin, gegenüber Grundstück Rademin Nr. 10
- Rademin, Dorfgemeinschaftshaus, Rademin Nr. 27 b
- Ladekath, Bushaltestelle, vor dem Grundstück Ladekath Nr. 73
- Ortwinkel, Ortwinkel Nr. 39

m) Sanne
- Sanne, Parkplatz am Gemeindehaus, Sanner Dorfstraße 60

n) Schrampe
- Schrampe, Schrampe Nr. 13
- Zießau, am Kriegerdenkmal, neben Zießau Nr. 25

o) Thielbeer
- Thielbeer, Bushaltestelle Thielbeer 7
- Zühlen, Feuerwehrgerätehaus, Zühlen 2

p) Vissum
- Vissum, Bushaltestelle, Vissum 4
- Kassuhn, Bushaltestelle, Kassuhn 2
- Schernikau, Schernikau 23, 24

q) Ziemendorf
- Ziemendorf, Dorfstraße 52

(9) Für Bekanntmachungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts; insbesondere Jagdgenossenschaften; und Personengemeinschaften alten Rechts gem. Artikel 233 § 10 EGBGB; im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Arendsee (Altmark), finden die Regelungen des § 21 Abs. (3) + (4) analog Anwendung.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 22

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Arendsee (Altmark) in der Fassung vom 28.11.2011 außer Kraft.

Arendsee, 29. Januar 2015

Dienstsiegel

gez. Klebe
Bürgermeister

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:
vom 22.01.2015; Az.: 72.02-1510.030

Wasserverband Gardelegen

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund der §§ 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Bekanntmachung der Neufassung des GKG-LSA vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677), der §§ 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG-LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2010 – LVG 10/09 - (GVBl. LSA S. 109), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AGAbwAG-LSA) vom 25. 06. 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 04.02.2015 die folgende Satzung beschlossen:

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

§ 6a Beitragsfreiheit von Gebäuden

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

§ 9 Vorausleistung

§ 10 Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

§ 11 Ablösung

§ 12 Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13 Grundsatz

§ 14 Gebührenmaßstab

§ 15 Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 18 Erhebungszeitraum

§ 19 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

Abschnitt IV - Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20 Gegenstand der Abgabe

§ 21 Abgabepflichtige

§ 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

§ 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

§ 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

§ 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Billigkeitsregelungen

§ 30 Datenverarbeitung

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Salvatorische Klausel

§ 33 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Gardelegen (nachfolgend WVG genannt) betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk

c) zur dezentralen Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,

d) zur dezentralen Beseitigung von Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen.

(2) Der WVG erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstücksanschlusses

b) Kostenerstattungen für die Herstellung von weiteren sowie die Veränderung, Abtrennung, Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen

c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen.

(3) Sämtliche Beiträge, Gebühren und Abgaben nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

Abschnitt II – Schmutzwasserbeitrag und Kostenerstattung

§ 2

Grundsatz

(1) Der WVG erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder Kostenerstattungen gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.

(2) Der Beitrag deckt auch die Kosten der erstmaligen Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des entwässernden Grundstückes, bei Hinterliegergrundstücken bis zur ersten Grenze des Vorderliegergrundstückes; einschließlich des Revisions-schachtes).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und

a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in den dem WVG angeschlossenen Städten und Gemeinden zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen,

c) bebaut sind oder gewerblich genutzt werden.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Der Beitragspflicht unterliegen auch bebaute Grundstücke im Außenbereich, wenn für sie Anschlusszwang besteht und sie an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.

(4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein Grundstück nicht vermessen und im Grundbuch nicht als Grundstück eingetragen, so gilt die vom Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die auf mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Geschosshöhe die bei industriell genutzten Grundstücken durch 2,8 geteilte und bei in anderer Weise genutzten Grundstücken durch 2,2 geteilte Gebäudehöhe des Bauwerks auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Für die Teilfläche, die über die Grenzen des B-Planes hinausgeht, gelten die Regelungen nach § 4 Abs. 3 Nr. d).

c) bei Grundstücken, die insgesamt im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen

sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen, die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann; reichen Grundstücke in den Innenbereich hinein, ist die dort liegende Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4, Baugesetzbuch besteht, sofern sie nicht unter f) oder g) fallen,

1) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

2) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßenseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m dazu verläuft.

e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch „sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung“ festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, zum Beispiel Schwimmbäder, Dauerkleingärten, Camping- und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe - 75 % der Grundstücksfläche.

g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Baugesetzbuch) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

i) die im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) liegen und für die durch Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 2,8 geteilte und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

c) für die in Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet.

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a) oder die Gebäudehöhe nach Buchst. b) bzw. die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten werden.

f) soweit kein Bebauungsplan besteht bei Grundstücken, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
aa.) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
bb.) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, cc.) mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) oder Buchst. b).

h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt.

i) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeiten;

j) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 h), die Zahl von einem Vollgeschoss.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (erstmalige Herstellung) beträgt 10,00 Euro/m² Beitragsfläche.

(2) Für alle Grundstücke, soweit sie im Verbandsgebiet bereits am 15. Juni 1991 an damals bestehende Schmutzwasserreinigungsanlagen angeschlossen waren und soweit deren Schmutzwasser nach dem damaligen Stand der Technik zentral behandelt wurde, erhebt der WVG besondere Herstellungsbeiträge (Herstellungsbeitrag II).

Der Beitragsatz des Herstellungsbeitrags II beträgt 3,10 Euro/m² Beitragsfläche.

§ 6

Regelungen für übergroße Wohngrundstücke

Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt im Verbandsgebiet 1.156 m². Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zu einer Größe von 1.503 m² in vollem Umfang zum Beitrag herangezogen. Für weitere 751 m² werden diese Grundstücke zu 50 % und darüber hinausgehend zu 25 % des sich nach den §§ 4 und 5 ergebenden Beitrages herangezogen.

§ 6a

Beitragsfreiheit von Gebäuden

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf den durch § 4 Abs. 3 bestimmten Grundstücksflächen errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.

§ 7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder bei Wohnungs- oder Teileigentum auf diesem.

§ 8

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 9

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 10

Veranlagung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwKostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(3) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 11

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 12

Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

(1) Stellt der WVG auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, für eine abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem WVG die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

(2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Abtrennung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

(3) Bei Anschluss eines Hinterliegergrundstückes gelten § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 entsprechend. Sofern der WVG die weiterführende Anschlussleitung über das Vorderliegergrundstück bis zum erschließenden Grundstück errichtet, sind diese Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

(4) Die §§ 7,9,10,11 und § 29 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den WVG oder dessen Beauftragte hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.

Abschnitt III - Schmutzwassergebühr

§ 13

Grundsatz

Der WVG erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage im Sinne § 1 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung Gebühren für die Grundstücke, die jeweils an diese öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese Schmutzwasser einleiten.

§ 14

Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Gebühr für die dezentrale Entsorgung (§ 15 Abs. 3) wird nach der entnommenen Menge Fäkalabwasser bzw. Fäkalschlamm bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser, Fäkalwasser bzw. Fäkalschlamm. Daneben wird für die zentrale Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung,

d) die tatsächliche Fäkalwassermenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird,

e) die tatsächliche Fäkalschlammmenge, die der dezentralen öffentlichen Einrichtung zugeführt wird.

(3) Die auf dem Grundstück gewonnenen oder sonst zugeführten Wassermengen sind durch Wasserzähler zu ermitteln. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit nicht bereits eine Messeinrichtung eines Wasserversorgungsunternehmers zur Verfügung steht, sind die erforderlichen Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen durch eine Fachfirma auf seine Kosten einbauen zu lassen.

Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder hat der Grundstückseigentümer keine Messeinrichtung installiert, so wird die Wassermenge vom WVG, unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs im Verbandsgebiet und unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauches und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen, geschätzt.

(4) Zur Ermittlung des Wasserverbrauches, welcher nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt und zur Ermittlung der Wasserförderung aus einer Eigenversorgungsanlage oder anderer Wasserquellen, welcher in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt, ist ein Wasserzähler erforderlich. Dafür wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt:

a) bei einer Zählergröße bis QN 2,5 (Q₃4) 19,20 Euro jährlich

b) bei einer Zählergröße bis QN 6 (Q₃10) 22,00 Euro jährlich

Zulässig sind nur amtlich geeichte Zähler des WVG der Zählergröße QN 2,5 (Q₃4) und QN 6 (Q₃10). Die Zähler bleiben Eigentum des WVG. Für die Einbauerlaubnis und Abnahme der eingebauten Zähler wird eine einmalige Gebühr von 48,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben.

(5) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der WVG auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes beim WVG einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Der WVG kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(7) Liegen dem WVG keine prüfbaren Unterlagen gem. Abs. 3 vor oder ist eine Messeinrichtung für die öffentliche und/oder eigene Hauswasserversorgung gemäß Abs. 3 nicht vorhanden, so ist der WVG berechtigt, die Schmutzwassermenge auf den Durchschnittsverbrauch des WVG pro Einwohner und Jahr im Erhebungszeitraum festzulegen.

(8) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlichen Menge Fäkalschlamm bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.

(9) Die Schmutzwassergebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der tatsächlichen Menge bemessen, die der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. Maßstab ist die vom WVG / Entsorgungsunternehmen festgestellte Menge. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.

§ 15

Gebührensätze und Starkverschmutzerzuschlag

(1) Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

a) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m³ eingeleiteten Schmutzwassers 2,65 Euro. Darin ist ein verschmutzungsabhängiger Gebührenanteil in Höhe von 1,03 Euro/m³ enthalten.

b) Neben der Mengengebühr wird zur Deckung der fixen Kosten je Schmutzwasseranschluss eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach den Wasserzählernenngrößen bemessen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr entsprechend für jeden Zähler gesondert festgesetzt.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

- bis einschließlich	Qn 2,5 (Q ₃ 4)	36,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 6 (Q ₃ 10)	86,40	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 10 (Q ₃ 16)	144,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 15 (Q ₃ 25)	216,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 40 (Q ₃ 40-63)	576,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 60 (Q ₃ 63-100)	864,00	Euro je Jahr
- bis einschließlich	Qn 150 (Q ₃ 160-250)	2.160,00	Euro je Jahr
- über	Qn 150 (Q ₃ 160-250)	3.600,00	Euro je Jahr

Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen ganz oder teilweise aus eigenen oder öffentlichen Anlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt. Im Fall des § 17 Abs. 2 wird jeder begonnene Monat voll berechnet.

(2) Starkverschmutzerzuschläge

Bei Grundstücken, von denen überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Zusatzgebühr, sog. Starkverschmutzerzuschlag, erhoben.

Parameter zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades sind der im Abwasser gemessene BSB5- und CSB-Wert und der gemessene Wert der absetzbaren Stoffe.

Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn folgende Parameter überschritten werden:

BSB5: 600 mg/l

CSB : 1200 mg/l

Absetzbare Stoffe: 10 mg/l

Die Zuschlagberechnung ergibt sich wie folgt:

$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert BSB5-600}}{600} = A$$
$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert CSB-1200}}{1200} = B$$
$$\frac{\text{festgestellter Jahreswert absetzbare Stoffe-10}}{10} = C$$

Die sich aus dieser Berechnung ergebenden Werte werden mit folgender Gewichtung addiert:

A: 50%

B: 35%

C: 15%

Die ermittelte Gesamtsumme, multipliziert mit den in Abs. 1 niedergelegten verschmutzungsabhängigen Kosten, stellt den Starkverschmutzerzuschlag dar.

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der durch Proben ermittelte Durchschnittswert, der aus den Werten ermittelt wird, die sich im Falle der Überschreitung der im Satz 2 genannten Parameter ergeben haben. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24-Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden vom WVG bzw. von einem beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens pro Quartal 5 Tage gezogen.

(3) Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

a) Für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben (Sammelgruben) gesammelte Fäkalwassers werden die Gebühren nach der Fäkalwassermenge bemessen, die aus der Sammelgrube abgefahren wird. Die Gebühr beträgt 9,54 Euro/m³ eingesammelten Fäkalwassers.

b) Für die Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben (Kleinkläranlagen) anfallenden Schlammes werden Gebühren nach der Menge des Fäkalschlammes erhoben. Die Gebühr beträgt 39,71 Euro/m³ eingesammelten Fäkalschlammes.

c) Die Gebühr für eine erfolglose Anfahrt trotz vorheriger Anmeldung beträgt 30,00 Euro.

§ 16

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Gebührenschuldner sind außerdem die sonst dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs des Grundstückes auf den neuen Verpflichteten über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben am Übergabetag den Wasserzähler nach § 14 Abs. 2 Buchst. a) abzulesen und den Zählerstand dem WVG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für die Wasserzähler nach § 14 Abs. 4. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WVG entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 17

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet, weil die Grundstücksentwässerungsanlage vom Gebührenpflichtigen stillgelegt worden ist. Über die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Gebührenpflichtige den Verband schriftlich zu unterrichten.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Grundgebühr ab oder bis zu dem laufenden Monat des Anschlusses bzw. der Beendigung der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Gebührenpflicht für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und für die Beseitigung von Fäkalschlamm beginnt mit dem Tage des Anschlusses (Abpumpen) an die öffentliche dezentrale Entsorgung und endet mit dem Tage der Außerbetriebsetzung der Anlage.

§ 18 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Endet die Zuführung von Schmutzwasser vor Ablauf des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Einleitungszeitraumes.

(2) Bei der Benutzung des dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen erfolgt die Veranlagung nach der Durchführung der Entsorgung auf der Grundlage der Nachweise der entsorgten Mengen.

§ 19 Berechnung, Fälligkeit, Mahnung, Säumniszuschläge und Stundungszinsen

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. November des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom WVG in dem Bescheid zur Jahresabrechnung nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Beträgen angefordert werden.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Schmutzwassermenge von 2,5 m³ pro Person und Monat zugrunde gelegt.

(3) Die zu entrichtenden Beträge sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisungen der Tag der Gutschrift.

(4) Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Höhe der Mahngebühren bestimmt sich nach Anlage 1 zu § 2 Satz 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren (VwKostVO). Daneben sind Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat der Säumnis zu entrichten.

(5) Für gestundete Forderungen werden Stundungszinsen berechnet. Die Höhe der Stundungszinsen beträgt für jeden Monat 1/2 %. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

Abschnitt IV – Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 20 Gegenstand der Abgabe

(1) Der WVG wälzt die Abwasserabgabe für die Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter (m³) je Tag vorbehandeltes Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen) und für die er dem Land Sachsen-Anhalt gegenüber abwasserabgabepflichtig ist, ab. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird.

(3) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Abwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder nach Abfallrecht entsorgt wird und eine wasserrechtliche Einleitgenehmigung vorliegt.

§ 21 Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung). Es gilt die widerlegliche Vermutung, dass der Eigentümer eines Grundstückes auch Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig auch Einleiter sein, so ist dieser verpflichtet, dem Verband darüber Mitteilung zu machen, wer die Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.

(2) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt hat, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht beginnt an dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück in Betrieb genommen wird und endet mit dem Tag, an dem die Behandlungsanlage auf dem Grundstück außer Betrieb genommen wird bzw. mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder Stilllegung auf dem Grundstück ist dem WVG durch den Abgabepflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 23 Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für das betreffende Jahr an den Verband.

§ 24 Abgabemaßstab und Abgabesatz

(1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Zahl der Einwohner ist von den durch das zuständige Einwohnermeldeamt mitgeteilten Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

(3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 25 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 26 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Er hat jede Änderung der Einwohnerzahl im Sinne von § 24 dem WVG schriftlich zu melden.

Abschnitt V - Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WVG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der WVG kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der WVG bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der WVG zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 14 Abs. 2 Buchst. a die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 28 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVG sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WVG schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem WVG unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf der WVG die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen und Gebühren erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

(2) Der WVG darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderegisters und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese

- von den für das Verbandsgebiet zuständigen Gerichten (Grundbuchstellen) und Katasterämtern,
- den Mitgliedsgemeinden des WVG und ihren Verwaltungsgemeinschaften,
- den im Verbandsgebiet tätigen Wasserversorgungsunternehmen übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 10 KAG LSA. Der WVG trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 5, Satz 1 dieser Satzung dem WVG Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermengen, für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats nicht anzeigt bzw. den ordnungsgemäßen Nachweis über die entsprechenden Wassermengen nicht erbringt;

2. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;

3. entgegen § 27 dieser Satzung die für die Erhebung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt bzw. die Ermittlungen des WVG oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht ermöglicht;

4. entgegen § 28 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

5. entgegen § 28 Abs. 2, Satz 1 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;

6. entgegen § 28 Abs. 2, Satz 2 dieser Satzung die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt;

7. entgegen § 28 Abs. 3 dieser Satzung den WVG nicht unverzüglich über zu erwartende Schwankungen der Schmutzwassermengen von mehr als 50 % unterrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 32

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

(2) Sollte die Bestimmung nach § 4 Abs. 3 Pkt. d) Nr. 2) dieser Satzung zur Tiefenbegrenzung von Grundstücksflächen, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich und teilweise im Außenbereich liegen, ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt der Beitragsmaßstab im Übrigen davon unberührt. Dann wird die Beitragsfläche ohne eine Tiefenbegrenzungsgelung jeweils im konkreten Einzelfall ermittelt, indem für das einzelne Grundstück jeweils gesondert festgestellt wird, bis wohin der Innenbereich reicht und wo der Außenbereich beginnt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Gardelegen vom 13.12.2012, zuletzt geändert am 04.04.2013, außer Kraft.

Gardelegen, 04.02.2015

Roth

Verbandsgeschäftsführerin



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

Öffentliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie öffentliche Auslegung des 1. Entwurfes der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 61. Regionalversammlung am 25.06.2014 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zum 1. Entwurf der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“.

Nach Abschluss der Prüfung durch die oberste Landesplanungsbehörde, erfolgt dann die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die öffentliche Auslegung, gemäß §§ 3b und 7 Abs. 4 und 5 LPlG LSA, in den Kreis- und Gemeindeverwaltungen. Die Anregungen und Bedenken sind in einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe mitzuteilen. Der Entwurf wird für einen Monat öffentlich ausgelegt.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat mit Datum vom 18.08.2014 die Prüfung, gemäß § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, mit Hinweisen abgeschlossen.

Die allgemeinen Vorschriften über Raumordnungspläne sind geregelt in § 8 ROG i.V.m. § 3 LPlG LSA. Gemäß § 9 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 8 ROG, von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 5 ROG ist dem ersten Entwurf der Ergänzung des REP Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ eine Begründung beizufügen.

Der Inhalt der Regionalen Entwicklungspläne ist festgelegt in § 8 ROG i.V.m. § 6 LPlG LSA.

Die Leitvorstellung der Raumordnung ist in § 1 Abs. 2 des ROG abschließend bestimmt.

Gemäß § 10 ROG ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplanes und seiner Begründung zu geben.

Die Vorschläge, Hinweise und Bedenken sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten (§ 10 ROG) nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel, spätestens bis zum 18. April, beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, Zimmer 354 (Bauordnungsamt), beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/Raumordnung, Raum 420 oder bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, einzureichen.

Die Bekanntgabe erfolgt in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal am 18. Februar 2015 und kann auch unter www.altmark.eu abgerufen werden. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe in den jeweiligen Amtsblättern der Einheits- und Verbandsgemeinden des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel entsprechend den jeweiligen Formvorschriften.

Wenn Anregungen und Bedenken zum Planentwurf mit Umweltbericht vorgetragen werden, bitte ich:

- gezielt die betroffene Aussage des REP Altmark bzw. des Umweltberichtes unter Bezug auf die konkrete Gliederungsnummer des Planentwurfes zu benennen,
- die Anregungen und Bedenken zu begründen und

- gegebenenfalls konkrete Änderungsvorschläge zu formulieren.

Für die zusätzliche Zusendung Ihrer Stellungnahme in digitaler Form (Word-Dokument) auf Diskette, CD oder als E-Mail an stuellnahmen@rpg-altmark.de wäre ich Ihnen dankbar.

Sollte bis zum o.g. Termin keine Stellungnahme von Ihnen vorliegen, geht die RPG Altmark davon aus, dass keine Einwände gegen den Entwurf der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ bestehen.

Nach Ende der Beteiligungsfrist eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden, da auf Grund des begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitraumes keine Fristverlängerung gewährt werden kann.

Die Unterlagen können während der Sprechzeiten in den Räumen des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, Zimmer 011 (Büro des Kreistages), in den Räumen des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Bauordnungsamt/Raumordnung, Raum 420 sowie in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel, nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Stendal, ab dem 18. Februar 2015 eingesehen werden.

Sprechzeiten Landkreis Stendal:

Montag:	8:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag:	8:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr – 11:30 Uhr

Sprechzeiten Altmarkkreis Salzwedel:

Montag:	8:30 Uhr – 11:30 Uhr
Dienstag:	8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	8:30 Uhr – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr
Freitag:	8:30 Uhr – 11:30 Uhr

Geschäftszeiten: Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Dienstag:	9:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Carsten Wulfänger

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 11 ROG

Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat, auf Antrag der Gemeinde Beetzendorf, auf ihrer 54. Sitzung am 19.12.2012 den Beschluss Nr. 10/2012 gefasst, ein Verfahren gemäß Punkt 5.4.6.3. Z der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ einzuleiten.

Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ mit nach folgendem Bescheid vom 08.12.2014 genehmigt.

Die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung und eine Aufstellung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin wird die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ für die Planungsregion Altmark, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 9 Abs. 2 LPlG LSA i.V.m. § 28 Abs.2 Satz 2 ROG und § 12 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass

die Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend § 7 Abs. 7 LPIG LSA und Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß § 11 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 09.02.2015



Carsten Wulfänger
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.12.2014 für die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den Sachlichen Teilplan „Wind“

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“

Hier: Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 23.10.2014 auf Genehmigung gemäß § 7 Abs. 6 LPIG

Dazu übergeben:

1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“ gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.09.2014 in 5-facher Ausfertigung

2. Verfahrensunterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Wind“

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr erlässt in der o.g. Angelegenheit folgenden

Bescheid

1. Die von Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark am 17.09.2014 beschlossene 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ wird mit Maßgaben genehmigt.

a) Dem Plan ist ein Deckblatt mit allen relevanten Angaben voranzustellen.

b) II. Aufhebung von Festlegungen des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 Seite 4/7. Zeichnerische Darstellung

Der Punkt ist an dieser Stelle sowie entsprechend in der Gliederung einschließlich der Karte Nr. 2 zu streichen.

c) III. 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ entsprechend Verfahren gemäß Ziffer 5.4.6.3.

a) In Z 5.4.6.2. Seite 4, Satz 2 sind die Worte ... "in Verbindung mit dem Nutzungskonzept (Anlage 1)"... zu streichen. b) 7. Zeichnerische Darstellung/ Seite 5

Dieser Punkt ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern: "Das unter 5.4.6.2. Z festgelegte Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XXVIII Tangeln sowie das unter 5.4.3.2. Z verkleinerte Vorranggebiet zur Wassergewinnung Nr. XXVI Siedenlangenbeck Süd/Tangeln werden in der Zeichnerischen Darstellung (Karte 1) kartographisch festgelegt.

d) IV. Begründung zu 5.4.6.2. Z

Auf Seite 8, 4. Absatz von unten, letzter Satz sind nach dem Wort "Nutzungskonzept" die Worte "Bestandteil und" zu streichen.

e) VI. Anlagen und Kartenverzeichnis/Seite 39

a. Entsprechend der Wertigkeit ist die derzeitige Anlage 1 an den Schluss zu setzen.

b. In der Bezeichnung der Karte 1 sind die Worte "AO Format" zu streichen. c. Karte 2 ist zu streichen (siehe oben)

d. Karte 3 wird Karte 2. (Die Kartenbezeichnung ist entsprechend auch auf Seite 5, 4. Absatz, letzter Satz zu ändern.)

f) Kartenblätter

a) Die Kartenblätter sind in der Reihenfolge entsprechend Punkt VI anzuordnen.

b) Auf Karte 1 ist die Bezeichnung "Karte 1" einzufügen. c) Karte 2 ist zu streichen

d) In Karte 3 ist die "3" durch eine "2" zu ersetzen.

2. Das Verfahren ist kostenfrei.

Gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz (GVBl. LSA 1998 S. 255, zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA 2007 S. 466) bedarf die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde. Oberste Landesplanungsbehörde ist das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt.

Zur Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ wurde folgendes geprüft:

1. Rechtmäßige Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“. Das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ ist in § 7 i.V.m. § 3 Abs. 14 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) geregelt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab eine ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

2. Übereinstimmung mit § 6 Abs. 1 LPIG

Das LPIG regelt unter § 6 Abs. 1, dass der Regionale Entwicklungsplan aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln ist und die darin festgelegten landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu übernehmen, und soweit erforderlich, zu konkretisieren und zu ergänzen sind. Dieses gilt gemäß § 3 Abs. 14 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 1 ROG auch für die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans bzw. dessen Änderung.

Die Prüfung der vorgelegten 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ ergab, dass die hier getroffenen Festlegungen dem Landesentwicklungsplan grundsätzlich nicht widersprechen. Die vorgelegten Unterlagen zur Abwägung der in das Verfahren eingebrachten Anregungen und Bedenken der Verfahrensbeteiligten

lassen keine offensichtlichen Abwägungsmängel erkennen. Die Genehmigung der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Wind“ erfolgt mit Maßgaben, die wie folgt begründet werden:

zu b)

Karte Nr. 2 ist eine Arbeitskarte und entspricht sowohl hinsichtlich der Maßstäblichkeit als auch teilweise der inhaltlichen Ausrichtung nicht einer kartographischen Zielfestlegung. Sie ist darüber hinaus bereits Bestandteil der Begründung zu 5.4.3.2. auf Seite 7.

Die kartographische Zielfestlegung (Verkleinerung des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. XXVI Siedenlangenbeck Süd/Tangeln) ist abschließend in der unter III. Nr. 7 genannten Karte erfolgt.

zu c)

a) Das genannte Nutzungskonzept war Grundlage für das geführte Verfahren. Es beinhaltet jedoch keine raumordnerischen Zielaussagen und kann damit nicht Bestandteil der Zielfestlegung sein. Es kann lediglich der Begründung zu diesem Ziel als Anlage beigefügt werden.

zu d)

Anlage 1 kann in der Begründung auf Seite 8, 5. Absatz von oben, erster Satz hinter "Das vorliegende Nutzungskonzept der Gemeinde Beetzendorf (Anlage 1)...• genannt werden.

Die weiteren Maßgaben werden ohne Begründung erteilt, da sie formaler Art sind.

II.

Die Genehmigung war gemäß § 7 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 14 LPIG und i.V.m. § 7 Abs. 1 ROG zu erteilen, da Versagungsgründe nicht entgegenstehen. Die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" ist ordnungsgemäß zustande gekommen und widerspricht weder den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) noch denen des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) sowie den Bestimmungen des Landesentwicklungsplans. Darüber hinaus entspricht die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 und Abs. 7 ROG.

III.

Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

IV.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

V.

Die 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" einschließlich seiner kartographischen Darstellung ist nach Zustimmung der Regionalversammlung Altmark zu den erteilten Maßgaben entsprechend § 11 ROG zu veröffentlichen. Zuvor ist die oberste Landesplanungsbehörde über den Beschluss der Regionalversammlung sowie die Umsetzung der Maßgaben in der 1. Änderung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan "Wind" in Kenntnis zu setzen. In der Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 5 ROG hinzuweisen. Der obersten Landesplanungsbehörde ist unmittelbar nach der Veröffentlichung eine entsprechende Kopie zu übermitteln.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Klaus Kummer

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**

Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Feldlage Engersen

Salzwedel, den 01.02.2015

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung der Vorläufigen Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Feldlage Engersen wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), die 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung

mit Wirkung zum 1.10.2015

angeordnet.

Die Beteiligten, die von der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung betroffen sind haben schriftlich neue Nachweise erhalten. Die Nachweise zu der vorläufigen Besitzregelung und deren drei Änderungen sind damit ungültig. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke (Abfindungen) auf die Empfänger über. Gleichzeitig erlöschen die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten nicht wieder zugeteilten Grundstücken.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und ein Verzeichnis der Abfindungsflurstücke, liegen in der Zeit

Vom 19.02.2015 – 27.02.2015

bei der Geeigneten Stelle Vermessungsbüro Kairies
Am Hafen 5
29410 Hansestadt Salzwedel

während der Öffnungszeiten (Mo – Fr. von 8.00 – 16.30 Uhr) zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Alternative Termine zur Einsichtnahme können bei der Geeigneten Stelle Kairies unter 03901-831212 vereinbart werden.

Für die Beteiligten besteht die Möglichkeit, sich

am Dienstag, den 03.03.2015 in der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus Engersen, in 39638 Kalbe (Milde) OT Engersen

die Abfindung erklären, bzw. auf Antrag an Ort und Stelle erläutern zu lassen. Informationen zur 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung sind auch im Internet unter www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de (hier unter Agrarstruktur/Flurneuordnung/Bodenordnung Engersen Feldlage) oder www.tlp.de/44mj einzusehen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten fest. Aufgrund von Einwendungen und Widersprüchen ist die vorläufige Besitzregelung vom 01.06.2012 durch die Anordnung der 1., 2. und 3. Änderung der vorläufigen Besitzregelung teilbereichsweise geändert worden. Mit der Anordnung der 4. Änderung soll die vorläufige Besitzregelung und deren Änderungen nochmals modifiziert werden. Die Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung und deren 4. Änderung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind. Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen. Die sofortige Vollziehung der 4. Änderung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

gez.
Katrin Jordan

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61